OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652386/2/KH

Datum:
Linz, 12. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A T H, W x, x W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 16. März 2022, GZ: 2-VA-5700-19-2022, betreffend die Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 16. März 2022, GZ: 2-VA-5700-19-2022, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A T H (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Nachschulung binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides sowie die Ablieferung ihres Führerscheins und Beantragung eines neues Führerscheins zwecks Eintragung einer Probezeitverlängerung an.

2. In ihrer binnen offener Frist gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass sie in diesem Fall keine Schuld treffe und sie kein Fahrzeug beim Ausparken beschädigt und daher auch keine Fahrerflucht begangen habe.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Über die Bf wurde mit mündlich verkündetem Straferkenntnis vom 22. Februar 2022, GZ: VStV/922300287404/2022, in Spruchpunkt 1. eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 50 Euro verhängt, da sie am 11. Februar 2022, 22:35 Uhr als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang stand und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt hat, obwohl sie und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Vorgeworfen wurde ihr damit ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b Straßenverkehrsordnung (StVO). In Spruchpunkt 2. wurde sie wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 lit. c iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO bestraft (Strafhöhe: 90 Euro), da sie beim erwähnten Verkehrsunfall durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht hat, ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.

2. Die Bf hat gegen dieses Straferkenntnis keine Beschwerde erhoben, das Straferkenntnis erwuchs in Rechtskraft. Die Niederschrift wurde vom Behördenorgan und von der Bf eigenhändig unterzeichnet.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus dem vorgelegten Behördenakt. Festzuhalten ist, dass die Bf die Tatvorwürfe im Straferkenntnis vom 22. Februar 2022, GZ: VStV/922300287404/2022 und den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht bestritten und keine Beschwerde erhoben hat, dieses somit rechtskräftig wurde.

3. Hinsichtlich der Lenkberechtigung der Bf besteht eine Probezeit bis 17. Dezember 2023.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 4 Abs. 1, 3, 6 und 8 FSG:
„§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[…]

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
[…]

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
[…]

(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten folgendermaßen:

§ 4 Abs. 1 und 5 StVO:
„§ 4. (1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben."

§ 99 Abs. 2 lit. a StVO:
„§ 99. (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, […]"

§ 99 Abs. 3 lit. b StVO:
„§ 99. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, […]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, wurde mit Straferkenntnis vom 22. Februar 2022, GZ: VStV/922300287404/2022, über die Bf in Spruchpunkt 1. eine Verwaltungsstrafe wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 lit. c iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO, sowie in Spruchpunkt 2. wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 lit. c iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO verhängt. Die Bf hat gegen dieses Straferkenntnis keine Beschwerde erhoben, es wurde somit rechtskräftig.

Inhaltliche Vorbringen gegen das erwähnte Straferkenntnis hätten im Verwaltungsstrafverfahren erfolgen müssen, was jedoch nicht der Fall war, und sind im vorliegenden Administrativverfahren betreffend die Lenkberechtigung der Bf nicht mehr zu behandeln.

§ 4 Abs. 3 sieht zwingend vor, dass von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs. 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Einen derartigen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Z. 1 lit. a FSG stellt eine Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO (Fahrerflucht) dar, weswegen die Bf mit Straferkenntnis vom 22. Februar 2022, GZ: VStV/922300287404/2022, rechtskräftig bestraft wurde.

Betreffend die Lenkberechtigung der Bf besteht eine Probezeit bis 17. Dezember 2021. Sie hat darüber hinaus einen in § 4 Abs. 6 FSG genannten schweren Verstoß begangen, weshalb die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid zwingend eine Nachschulung anzuordnen hatte.

Als weitere zwingende Rechtsfolge ordnet § 4 Abs. 3 FSG an, dass sich mit der Anordnung einer Nachschulung die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, was in den Führerschein einzutragen ist.

Folglich ist der von der Bf angefochtene Bescheid rechtmäßig ergangen und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing